

**Gebührensatzung
für die Benutzung der Plakatsäulen und Plakatanschlagtafeln
des Marktes Wartenberg**

vom 04.11.1998

Der Markt Wartenberg erläßt aufgrund Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Wartenberg erhebt für die Benutzung der Plakatsäulen bzw. Plakatanschlagtafeln des Marktes Wartenberg eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der jeweilige Veranstalter auf dem Plakat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vorlage der zum Anschlag bestimmten Plakate bei der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg zur Prüfung. Soweit das Plakat nicht zum Aushang zugelassen wird, entsteht die Gebührenschuld nicht.
- (2) Die Gebühr ist vor Erteilung der Genehmigung zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinn des § 5 richtet sich nach der Dauer des Aushangs und nach der Größe des Plakats.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr beträgt für jede angefangene Woche pro Plakat

in der Größe von DIN A 1	DM 4,--
in der Größe von DIN A 2	DM 3,--
kleiner als DIN A 2	DM 2,--
- (2) Die Gebührensätze ermäßigen sich bei Wartenberger Vereinen und Verbänden auf 50 %.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft in Kraft.

Wartenberg, den 11.10.1999
Markt Wartenberg:

gez. Weltrich

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und der Mitgliedsgemeinden Berglern, Langenpreising, Wartenberg vom 22.10.1999 Nr. 40/1999 öffentlich bekanntgemacht.

Wartenberg, den 25.11.1999

Markt Wartenberg:

gez.

W e l t r i c h

1. Bürgermeister
